

Berliner Anwaltsverein e.V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beratungshilferechts

§ 1 Abs. 3

Nach der Neuregelung des § 1 Abs. 3 sollen die Landesjustizverwaltungen oder die von Ihnen bestimmten Stellen Verzeichnisse über andere Möglichkeiten für die Hilfe nach Abs. 1 Nr. 2 führen. Diese Stellen wären dann von einem Rechtssuchenden vorrangig vor einem Rechtsanwalt zu konsultieren.

In der Praxis ist ein Verweis auf vorrangige Beratungsangebote problematisch, da es in hohem Maße vom Einzelfall abhängt, ob ein solches alternatives Beratungsangebot zumutbar und zweckmäßig ist. Nach den Erfahrungen des Berliner Anwaltsvereins mit seiner Beratungsstelle für Jugendliche wurden in der Vergangenheit Rechtssuchende von Rechtspflegern – und sogar von Gerichtspfordnern – unter Hinweis auf ein alternatives Beratungsangebot abgewiesen, ohne dass über ihren Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe bei einem Rechtsanwalt förmlich entschieden wurde. Ähnliche Konflikte sind im Zusammenhang mit den hier genannten Listen alternativer Beratungsangebote zu erwarten.

Aus der Begründung der Neuregelung ist nicht erkennbar, dass die finanziellen Auswirkungen, die der höhere Beratungsbedarf bei den alternativen Beratungsangeboten haben wird, ermittelt und berücksichtigt wurden. Viele dieser Beratungsangebote werden ebenfalls durch öffentliche Mittel finanziert, so dass hier anscheinend die Kosten der Beratungshilfe auf andere Haushaltspositionen verlagert werden sollen. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass sich eventuelle Regressforderungen der Rechtssuchenden wegen fehlerhafter Beratung nicht mehr gegen den Anwalt, sondern gegen die alternativen Beratungsstellen wenden wird.

Wird Rechtssuchenden die Beratungshilfe durch einen Anwalt unter Hinweis auf alternative Beratungsangebote verweigert, so wird die Zumutbarkeit und Angemessenheit der einzelnen Beratungsangebote im Einzelfall umstritten sein. So erscheint es oft höchst fragwürdig, wenn Rechtssuchende in sozialrechtlichen Angelegenheiten – auch in Konfliktfällen – an die Arbeitsagenturen verwiesen werden, wie dies in der Praxis bereits jetzt oft der Fall ist. Bei vielen Beratungsangeboten dürfte auch die beim Anwalt garantierte Parteilichkeit zugunsten des Rechtssuchenden nicht gegeben sein, sondern u.U. sogar eine Interessenkollision vorliegen. Eine Parteilichkeit des Beratungsangebotes wäre etwa zu befürchten, wenn ein Jugendamt einen Jugendlichen über Unterhaltsansprüche der Eltern beraten soll. Die pauschale Ablehnung von Beratungshilfe für das außergerichtliche

Schuldenbereinigungsverfahren hat zudem gezeigt, dass es in diesem Bereich aufgrund mangelnder Kapazitäten – gerade in Berlin – zu erheblichen Wartezeiten kommt. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob die Einsparungen der Staatskasse tatsächlich in einem angemessenen Verhältnis zu den hierdurch für Schuldner und Gläubiger entstehenden zusätzlichen Schäden und den u.U. zusätzlich anfallenden Sozialleistungen stehen.

Insgesamt ist es begrüßenswert, wenn Rechtssuchende vermehrt auf bestehende Beratungsangebote hingewiesen werden. Bei der Umsetzung muss allerdings klargestellt sein, dass die Ablehnung von Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt immer eine Einzelfallentscheidung ist. Außerdem muss gewährleistet sein, dass eine Ablehnung der Beratungshilfe immer durch einen förmlichen Beschluss erfolgt, damit der Rechtssuchende Erinnerung gegen die Entscheidung einlegen kann.

§ 1 Abs. 4

Es wird begrüßt, dass eine Konkretisierung der Definition der Mutwilligkeit erfolgen soll.

Letztlich erscheint jedoch eine einfachere und klarere Handhabung durch die gewählte Formulierung nicht erreichbar, da die Entscheidung für eine anwaltliche Beratung sehr vom jeweiligen Kenntnisstand des Rechtssuchenden und von dem vorliegenden Sachverhalt abhängig ist. Hier wird auch weiterhin eine Konkretisierung nur durch die Rechtsprechung zu erwarten sein.

§ 2 Abs. 1

Die Prüfung der Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung im Rahmen der Beratungshilfe erscheint sinnvoll.

Es sollte jedoch bereits bei der Erteilung des Beratungshilfescheins durch den Rechtspfleger klargestellt werden, ob die Beratungshilfe auch für die anwaltliche Vertretung bewilligt wird. Nach dem Gesetzentwurf wird der Streit hierüber in das Kostenfestsetzungsverfahren verlagert. Das Risiko würde dann durch den Rechtsanwalt getragen. Außerdem dürfte die Verlagerung auf das Kostenfestsetzungsverfahren zur vermehrten Einlegung von Rechtsmitteln im Falle der Ablehnung führen.

§ 4 Abs. 2

Der Zwang zur Antragsstellung vor Erteilung der Beratung erscheint problematisch.

Viele Rechtsprobleme erfordern eine kurzfristige Beratung durch einen Rechtsanwalt. Dies ist zumal dann der Fall, wenn Fristabläufe drohen, von denen der Rechtssuchende u. U. gar keine eigene Kenntnis hat. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass nicht in allen Regionen ein Amtsgericht zeitnah zu erreichen ist. Der Zwang zur vorherigen Antragstellung wird in vielen Fällen eine wirksame Rechtsverfolgung gefährden.

Die Begründung des Gesetzesentwurfs spricht in diesem Zusammenhang von einer „unzulässigen Aufteilung in mehrere Angelegenheiten“ bei nachträglicher Antragstellung durch Rechtsanwälte. Diese Erwägung ist zurückzuweisen, da schon nach der gegenwärtigen Rechtslage „unzulässige“ Aufteilung in mehrere Angelegenheiten, d.h. eine unzulässige Antragstellung abgelehnt werden kann. Umgekehrt ist in der Praxis oft zu beobachten, dass mehrere zusammenhängende Angelegenheiten bei vorheriger Antragstellung nicht sorgfältig unterschieden werden, so dass z.B. im Familienrecht häufig Verbundsachen als eine Sache mit der Scheidungssache behandelt werden. Da es sich hierbei um sehr umfangreiche, verschiedene Angelegenheiten handelt, ist eine Zusammenfassung zu einer Beratungshilfeangelegenheit für Anwälte unzumutbar. Anscheinend soll diese Praxis vieler Rechtspfleger durch den Gesetzesentwurf gefördert werden. Dies ist abzulehnen.

Völlig unverständlich ist auch, dass die Begründung bemängelt, der Rechtspfleger habe „sich in diesem Stadium mit Rechtsanwälten auseinander zu setzen, die bereits eine Leistung in Form der Beratungshilfe erbracht haben und daher ein Interesse haben ihre Gebührenforderung durchzusetzen.“ Dies legt die Vermutung nahe, dass Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Beratungshilfe eigentlich vorliegen, durch das Verbot der nachträglichen Antragsstellung ausgeschlossen werden sollen. Anscheinend soll die Waffengleichheit zwischen Gericht und Rechtssuchenden, die in schwierigen Fällen der Beantragung von Beratungshilfe erst durch Hinzuziehung eines Rechtsanwalts entsteht, hier beseitigt werden.

Die Ausnahme für anwaltliche Beratungsstellen wird vom Berliner Anwaltsverein begrüßt.

Die Regelung erscheint insgesamt problematisch. Zumindest wäre hier eine Ausnahmeregelung für notwendige kurzfristige Beratung oder eine Wiedereinsetzungsregelung hinzuzufügen.

§ 4 Abs. 3

Die sehr weitgehende Datenabfrage bei Finanzämtern und Banken erscheint im Rahmen des Antrags auf Beratungshilfe als unverhältnismäßig. Die Versicherung an Eides statt erscheint hier ausreichend.

§ 6 Abs. 1

Es erscheint unzweckmäßig, dass die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Vertretung erst anlässlich des Vergütungsfestsetzungsverfahrens erfolgen soll. Dies bedeutet eine erhebliche Vorleistung des Rechtsanwalts, die u. U. unvergütet bleibt.

Außerdem dürfte die Verlagerung auf das Kostenfestsetzungsverfahren zur vermehrten Einlegung von Rechtsmitteln im Falle der Ablehnung führen.

Zweckmäßig wäre eine Regelung, die es erlaubt, den Antrag auf Vertretung im Rahmen der Beratungshilfe *jederzeit* zu stellen. Hierdurch würden alle Seiten rechtzeitig Klarheit über den Umfang der erteilten Beratungshilfe erhalten.

§ 6 Abs. 2

Die Erinnerung zugunsten der Staatskasse wird grundsätzlich begrüßt.

In diesem Zusammenhang wird eine Regelung angeregt, wonach die Beratungshilfe widerrufen werden kann, wenn sich die persönliche finanzielle Situation des Antragstellers ändert. Eine solche Regelung wäre sowohl im Sinne der Staatskasse als auch im Sinne der Anwaltschaft.

Gerade eine erbrechtliche oder eine familienrechtliche Beratung kann dazu führen, dass sich die finanzielle Situation des Antragstellers grundsätzlich ändert. In diesen Fällen ist es dem Rechtsuchenden zuzumuten, die Beratungshilfengebühr an die Staatskasse zurückzuzahlen und die Kosten der Beratung oder außergerichtlichen Vertretung durch den Rechtsanwalt selbst zu übernehmen. Die Erinnerung zugunsten der Staatskasse hätte hierbei auch die Funktion, die aktuellen Vermögensverhältnisse des Antragstellers zu überprüfen.

Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Die Abschaffung eines Vorschusses aus der Staatskasse im Rahmen der Beratungshilfe erscheint hinnehmbar.

Die Erhöhung der Beratungshilfengebühr für den Fall der Gewährung von Beratungshilfe durch Vertretung erscheint sinnvoll, um die Staatskasse und die Anwaltschaft von einer entbehrlichen Beratungshilfe durch Vertretung zu entlasten.

Berlin, den 29.01.2008

RA Christian Christiani